

bestimmte in seinen Reformsakten solchen Velleitungen gegenüber als Erforderniß nur ein von den Kardinalen abzugehendes Koncilium mit rein ceremonieller, nicht rechtlicher Bedeutung. Bei dem großen Interesse jedoch, welches die Kardinals an der Persönlichkeit haben, die in ihr Kollegium eintreten soll, pflegten die Päpste in billiger Berücksichtigung desselben und zu ihrer eigenen Information jene als ihre geborenen Ratgeber auch bei dieser Angelegenheit regelmäßig zu Rate zu ziehen und ihnen so eine jedesmalige Mitwirkung freiwillig zu gewähren. Infolgedessen sind denn auch bestimmte Rite und Zeremonien üblich geworden, unter deren Formeln heute noch die Kreation der Kardinals seitens des Papstes sich vollzieht. Früher geschah dieselbe in vier zu diesem Behufe berufenen und in gewissen Zwischenräumen stattfindenden Versammlungen der Kardinals. Jetzt erfolgt die Ernennung nach vorheriger Beratung mit den Kardinals ohne Koncilium. Der so Ernante wird sodann in einer Privataudienz dem Papste vorgestellt und erhält das rote Vornetz. Später werden zwei Konfessoren abgeholt; in dem ersten (öffentlichen) geschieht die jezeitliche Übergabe des roten Hutcs, in dem zweiten (geheimen) die Zeremonie der Schließung und Öffnung des Mantels, die Überreichung des Ringes und die assignatio tituli. Jumeiten behält der Papst bei diesen Ceremonien einen oder mehrere Kandidaten in petto (in pectore reservat), d. h. er teilt die Ernennung mit, ohne den Namen anzugeben (reliquos in pectore reservamus arbitrio nostro quoadcunque declarandos). Wird später der betreffende Kardinal namentlich proklamiert, so datirt er in Anciennität von dem Tage, an welchem er in petto behalten wurde. — Demnach, wie oben schon angedeutet ist, den weltlichen Mächten hierbei ein rechtlich garantierter Einfluß keineswegs zusteht, so können dennoch die größeren katholischen Mächte (Österreich, Spanien, Portugal, früher auch Frankreich) oberschwänglich Vorstöße machen, welche die Päpste gewöhnlich berücksichtigen, aber ohne an diese gebunden zu sein. Die unter Berücksichtigung dergleicher Wünsche ernannte Kardinals werden Kronkardinals genannt.

In Anbetracht der hohen Würde der Kardinals sind bezüglich ihrer persönlichen Eigenschaften mannigfache Bestimmungen ergangen (Serraris, Card. art. 1, n. 24; Phillips, Kirchenrecht VI 273). Namentlich hat das Konzil von Trident (c. 1, n. 24) bestimmt, daß sie alle die Eigenschaften haben müssen, welche für den Episcopat gefordert werden. Um etwaigen Parteibildungen im Kardinalkollegium entgegenzutreten, bestimmte Julius III. (const. Pro bono regimine vom 26. Jan. 1554), daß niemand zum Kardinal ernannt werden soll, dessen Bruder, Halbbruder oder überhaupt Verwandter ersten und zweiten Grades schon Kardinal ist. Um dem Kardinalkollegium Männer zu sichern, welche zur Erfüllung seiner

hohen Aufgabe die erforderlichen Kenntnisse besitzen, schrieb die erste Sixtinische Constitution § 9 vor, daß neben den Doktoren beider Rechte oder wenigstens des kanonischen Rechts mindestens vier Magister der Theologie, vornehmlich aus dem Reichsklosterorden, Mitglieder besitzen sein sollen. Und da ja die Kardinals derselben sind, als Gehilfen des Papstes sich an der Regierung der ganzen Kirche zu beteiligen, so sollen in ihrem Kollegium möglichst die verschiedenen Nationalitäten vertreten sein (Conc. Trid. c. 1, n. 24; Cons. Basil. c. 4, n. 23). Schon der hl. Bernhard hatte hieron in seinem Werke De consideratione ad Eugenium III. (4, 4) hingewiesen. Indes alle diese Bestimmungen, mögen sie auf allgemeinen Konzilien oder von Päpsten erlassen sein, haben dem jedesmaligen Papste gegenüber nur eine directive, keine normative Bedeutung. Dessen kann bei richtiger Auffassung seines Verhältnisses zum kirchlichen Recht die Befugnis nicht bestritten werden, in einzelnen Fällen auch gegen jene Bestimmungen Kardinalskreirungen vorzunehmen. In der vollzogenen Ernennung liegt zu gleicher Zeit ein Dispensationsakt von der entgegenstehenden Bestimmung.

Die mit der Kardinalwürde verbundenen Rechte sind triis Regierungsrechte teils besondere Vorrechte oder Privilegien teils Ehrenrechte. Die Regierungsrechte stehen den Kardinals als Gehilfen und Vertretern des Papstes in der Leitung der Gesamtkirche zu, und sie üben dieselben aus entweder in ihrer Gesamtheit (in Konfessorien) oder in ständigen Ausschüssen (in Kongregationen) oder in einzelnen Ämtern als Vorstände der Kurialbehörden. Ihre besondern Vorrechte oder Privilegien sind sehr zahlreich (Serraris, Card. art. 3, n. 25). Zunächst haben ihnen alle jene Privilegien zu, welche den Bischöfen gewährt sind. Von den darüber hinausgehenden sind die wichtigsten: 1) Sie sind exempt und sakrosanct; sie werden nur vom Papst unter Zustimmung des Kardinalkollegiums gerichtet; ihre Verletzung gilt als crimen laesae maiestatis und hat außer der Exkommunikation die Infamie auch der Exkommunikation des Schuldigen zur Folge. 2) Auf Grund ihrer Würde üben sie (auch Erzbischof und Diözesan) an ihren Kirchen die iurisdiclio quasi-episcopalis aus, und die Kardinalpriester können ihren subditi die Konjur und die niederen Weihen erteilen. 3) Auf allgemeinen Konzilien haben sie, ohne Bischöfe zu sein, Sitz und Stimme wie die Bischöfe. 4) Sie allein können zu legati a latere ernannt werden. 5) Es steht ihnen das Recht der Postvocht in der Art zu, daß sie dasselbe auch ausüben können, wenn sie einer kirchlichen Person befallen sind (Const. Vacante Sede Apostolica vom 25. Dec. 1904, Nr. 29). Eine Reihe von ihnen Vorrechten beruht nicht auf gesetzlichen Bestimmungen oder auf dem Gewohnheitsrechte, sondern auf Indulgenz. Da diese jedoch regelmäßig gewährt werden, so tragen dieselben ein nicht